Stand: 11.11.2025 08:21:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21805

"Gesetzentwurf für ein Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/21805 vom 18.04.2018
- 2. Plenarprotokoll Nr. 132 vom 15.05.2018
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/23156 des SO vom 05.07.2018
- 4. Beschluss des Plenums 17/23440 vom 11.07.2018
- 5. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 11.07.2018



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

18.04.2018 Drucksache 17/21805

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

für ein Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz

A) Problem

Die Bevölkerung Bayerns über 65 Jahre wird Berechnungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zufolge bis 2035 auf 3,57 Mio. Menschen anwachsen. Die Zahl der erwerbstätigen Menschen wird bis Anfang der 2020er Jahre steigen, danach aber steig sinken. Aufgrund des Umstands, dass dazu die Zahl der unter 20-Jähirgen ebenso eher ab- als zunehmen wird, werden zwangsläufig die über 65-Jährigen in Zukunft einen immer größer werden Anteil an der bayerischen Bevölkerung darstellen. Zusätzlich steigt auch die Lebenserwartung im Freistaat Bayern weiter, wodurch Menschen länger am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Bisher wird Seniorenpolitik vorrangig als kommunale Aufgabe angesehen, eine übergeordnete, gesetzlich verankerte Seniorenvertretung besteht in Bayern nicht. Darüber hinaus findet die Bevölkerungsgruppe der Seniorinnen und Senioren in der Bayerischen Verfassung, im Gegensatz zu anderen Gruppen, keine Erwähnung.

B) Lösung

Durch eine Ergänzung der Bayerischen Verfassung wird die Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen explizit erwähnt. Ferner wird durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes die Seniorenpolitik zur Pflichtaufgabe der bayerischen Kommunen. Außerdem wird die Bildung von Seniorenräten und einer Landesseniorenvertretung gesetzlich verankert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Kosten entstehen dem Staatshaushalt durch die Installierung einer Bayerischen Landesseniorenvertretung und eines Bayerischen Landesseniorenrats, wodurch Personal- und sächliche Verwaltungskosten verursacht werden. Ferner werden etwaige Reisekosten der Mitglieder des Landesseniorenrats den Staatshaushalt belasten.

2. Kosten für die Kommunen

Durch die Gründung bzw. Einsetzung von Seniorenräten können den Kommunen Kosten aufgrund der notwendigen sachlichen und fachlichen Ausstattung entstehen. Diese unterscheiden sich von Kommune zu Kommune je nach Größe des jeweiligen Seniorenrats.

18.04.2018

Gesetzentwurf

Gesetz zur Stärkung der politischen Mitgestaltung der Seniorinnen und Senioren Bayerns Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz (BaySenMitgG)

§ 1 Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 GVBI. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBI. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 83 Abs. 1 werden nach den Wörtern "Vormundschaftswesen und Wohlfahrtspflege;" die Wörter "Belange der älteren Menschen;" eingefügt.
- 2. Nach Art. 118a wird folgender Art. 118b eingefügt:

"Art. 118b Ältere Menschen

- (1) Niemand darf wegen seines Alters benachteiligt werden.
- (2) ¹Jeder hat das Recht, in Würde alt zu werden. ²Auch ältere Menschen sollen ihre Lebensweise frei wählen und sich aktiv am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben beteiligen können."

§ 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBI. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBI. S. 2 geändert worden ist, wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Erarbeitung und Umsetzung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzepts (Art. 69 Abs. 2) sind unbeschadet der Art. 71 bis 73 Pflichtaufgaben im Sinne der Art. 57 Bayerische Gemeindeordnung, Art. 51 Bayerische Landkreisordnung und Art. 48 Bayerische Bezirksordnung."

§ 3 Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz (BaySenMitgG)

Art. 1 Ziele des Gesetzes

- (1) ¹Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren im gesamten Freistaat Bayern, die Förderung ihrer aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. ²Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren das Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung gewährleistet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ziele sind durch alle Behörden des Freistaates Bayern, durch die Kommunen, die Landkreise und Bezirke sowie durch alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.

Art. 2 Senioren und Seniorenorganisationen

- (1) Senioren im Sinne des Gesetzes sind alle Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und im Freistaat Bayern mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.
- (2) Seniorinnen- und Seniorenorganisationen im Sinne des Gesetzes sind die im Freistaat Bayern tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren wahrnehmen.

Art. 3 Kommunale Seniorenvertretungen

- (1) Es wird den Kommunen empfohlen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass vor Ort Seniorenräte bzw. Seniorenbeauftragte geschaffen werden, sofern nicht bereits vorhanden.
- (2) Die Wahl der Seniorenvertretungen regelt die jeweilige Kommune.

- (3) Die Seniorenvertretungen sind von den Kommunen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit sachlich und fachlich angemessen auszustatten.
- (4) ¹Die Seniorenvertretungen sind in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten von der Kommune anzuhören. ²Sie haben das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an ihre Kommune zu wenden. ³Ihnen ist die Möglichkeit gegeben, ihre Anträge in den zuständigen Gemeindegremien zu begründen.
- (5) Die Seniorenvertretungen entsenden Vertreterinnen und Vertreter in die Bayerische Landesseniorenvertretung.

Art. 4 Bayerische Landesseniorenvertretung

- (1) ¹Auf Landesebene wird eine Landesseniorenvertretung eingerichtet. ²Mitglieder der Landesseniorenvertretung sind die Seniorenvertretungen der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte. ³Die Mitgliedschaft ist freiwillig. ⁴Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) ¹Die Landesseniorenvertretung wählt den Landesseniorenrat. ²Gewählt werden kann grundsätzlich nur, wer Mitglied einer Seniorenvertretung ist.
- (3) ¹Die Landesseniorenvertretung befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik und Anträgen ihrer Mitglieder. ²Sie kann an den Landesseniorenrat Empfehlungen abgeben.
- (4) Die Landesseniorenvertretung tagt jährlich einmal.
- (5) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales geregelt.

Art. 5 Bayerischer Landesseniorenrat

- (1) ¹Der Landesseniorenrat unterstützt die Arbeit der Seniorenvertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise. ²Er nimmt die berechtigten Interessen der älteren Bevölkerung auf Landesebene wahr und vertritt diese gegenüber dem Landtag, der Staatsregierung und allen Verbänden, Vereinigungen und Unternehmen, die auf Landesebene in Angelegenheiten der älteren Menschen involviert sind. ³Dies schließt die Durchführung von Kongressen, Fachtagungen, Anhörungen und eine überörtliche Presse- und Informationsarbeit mit ein.
- (2) Der Landesseniorenrat ist von der Staatsregierung bei allen die älteren Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten anzuhören.
- (3) ¹Der Landesseniorenrat kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden, regionale Ausschüsse sind dabei zulässig. ²Die Mitgliedschaft in auf Bundesebene tätigen Seniorenvertretungen und Seniorenvereinigungen ist möglich.

Art. 6 Zusammensetzung des Bayerischen Landesseniorenrats

- (1) ¹Der Landesseniorenrat besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einer ersten Stellvertreterin bzw. einem ersten Stellvertreter, zwei weiteren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister, einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer und fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. ³Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Landesseniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Rechtsform des Landesseniorenrats sowie die Stellung seiner Mitglieder werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales geregelt.

Art. 7 Berichtspflichten

- (1) Der Landesseniorenrat berichtet jährlich dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in schriftlicher Form über seine Tätigkeit.
- (2) ¹Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales berichtet einmal pro Legislaturperiode dem Landtag sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form gesondert über die Lage der älteren Menschen in Bayern. ²In den Bericht ist eine Stellungnahme des Landesseniorenrats aufzunehmen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern):

Im zu ändernden Artikel werden die Aufgaben des gemeindeeigenen Wirkungskreises beschrieben. Hier werden neben Aufgaben wie der Verwaltung des Gemeindevermögens, der der Ortsplanung oder der örtlichen Kulturpflege nun die Belange der älteren Menschen eingefügt. Somit wird diese Aufgabe de jure zur Pflichtaufgabe der Kommunen. Weiter soll das gültige Landesrecht auf altersdiskriminierende Gesetze und Vorschriften überprüft werden.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze):

Die Erarbeitung und Umsetzung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzepts und somit die Seniorenpolitik werden Pflichtaufgaben auf allen kommunalen Ebenen.

Zu § 3 (Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz):

Zu Art. 1 (Ziele des Gesetzes):

Ziel des Bayerischen Seniorenmitgestaltungsgesetzes ist die stärkere Miteinbeziehung der älteren Bevölkerungsgruppe in die politischen Prozesse auf allen kommunalen Ebenen. Außerdem soll somit deren soziale und auch kulturelle Teilhabe gefördert werden, wodurch es besser möglich wird, in Würde und selbstbestimmt alt zu werden. Dies geschieht durch die gesetzliche Verankerung mehrerer Institutionen auf Landes- und Kommunalebene.

Zu Art. 2 (Senioren und Seniorenorganisationen):

Dieser Artikel beschreibt, welche Personen zur Gruppe der Senioren in Bayern zählen. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die das 64. Lebensjahr vollendet haben und in Bayern mit einer Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind. Außerdem werden die Seniorenverbände im Sinne des Gesetzes definiert. Dazu gehören die im Freistaat Bayern tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern.

Zu Art. 3 (Kommunale Seniorenvertretungen):

Um eine bestmögliche Einbindung der Seniorinnen und Senioren in den politischen Prozess bereits vor Ort zu ermöglichen, sollen in allen kreisfreien Städten und allen kreisangehörigen Gemeinden, falls noch nicht bestehend, Seniorenvertretungen eingerichtet werden. Diese sollen höchstens 30 Mitglieder haben. Die Wahl einer Seniorenvertretung regelt die Kommune in eigener Verantwortung. Ziel dabei ist, dass die Kommune und deren Verwaltung die Seniorenvertretung in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten mit einbeziehen bzw. anhören. Die Seniorenvertretung besitzt folglich ein Anhörungsrecht. Die Seniorenvertretungen Bayerns entsenden Vertreterinnen und Vertreter in die Bayerische Landesseniorenvertretung.

Zu Art. 4 (Bayerische Landesseniorenvertretung):

Die Bayerische Landesseniorenvertretung hat, neben der Befassung mit Grundsatzfragen und Anträgen ihrer Mitglieder, sich mit der Wahl des Bayerischen Landesseniorenrats zu befassen. Diese Wahl findet alle fünf Jahre im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung statt.

Zu Art. 5 (Bayerischer Landesseniorenrat):

Der Bayerische Landesseniorenrat ist für die Seniorenvertretungen in den Kommunen Ansprechpartner, Ratgeber und unterstützt deren Arbeit vor Ort. Als zentrale Institution der Interessensvertretung der bayerischen Seniorinnen und Senioren ist dieser unabhängig von der Staatsregierung und dieser somit nicht weisungsgebunden. Als parteipolitisch unabhängiger, überkonfessioneller und verbandsunabhängiger Rat ist er für alle bayerischen Seniorinnen und Senioren eine Vertretung.

Zu Art. 6 (Zusammensetzung des Bayerischen Landesseniorenrats):

Der Landesseniorenrat besteht aus elf Mitgliedern, die allesamt durch die Hauptversammlung der Landesseniorenvertretung gewählt werden:

- Eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender,
- eine erste stellvertretende Vorsitzende bzw. ein erster stellvertretender Vorsitzender.
- zwei weitere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
- eine Schatzmeisterin bzw. ein Schatzmeister,
- eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer,
- fünf Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

Der Landesseniorenrat kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden, sowie auf regionaler Ebene Sonderausschüsse einberufen. Eine Amtsperiode dauert fünf Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist.

Zu Art. 7 (Berichtspflichten):

Der Landesseniorenrat berichtet einmal im Kalenderjahr dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in schriftlicher Form über seine Tätigkeit. Demgegenüber wird das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, einmal pro Legislaturperiode dem Landtag abseits der herkömmlichen Sozialberichterstattung über die Lage der Seniorinnen und Senioren Bayerns berichten. In diesen Bericht soll immer der Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesseniorenrats einfließen.

Zu Art. 8 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Dr. Thomas Goppel Abg. Doris Rauscher

Abg. Dr. Martin Runge

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 a auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) für ein Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz (Drs. 17/21805)

- Erste Lesung -

Ich darf Herrn Dr. Fahn von der Fraktion der FREIEN WÄHLER zur Begründung und Aussprache das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Eine Gesellschaft ist nur dann stark, wenn junge und ältere Menschen gleichwertig gefördert und unterstützt werden; denn nur Jung und Alt können gemeinsam die Probleme der Zukunft lösen.

Im Hinblick auf die vorausberechnete Zunahme des Anteils der Senioren in der bayerischen Gesellschaft ist unser Anliegen eine wichtige Zukunftsaufgabe. Laut dem Sozialbericht wird in Bayern die Wachstumsrate der älteren Generation bis zum Jahr 2060 mit 57,7 % deutlich höher als deutschlandweit sein. Das heißt, der Anteil älterer Menschen nimmt immer mehr zu. Wir müssen daher für eine ausreichende soziale und politische Integration der älteren Bevölkerung sorgen.

(Zahlreiche Abgeordnete verlassen den Plenarsaal – Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Wird die Sitzung jetzt aufgelöst, oder wie schaut das aus?)

Durch unseren Gesetzentwurf wollen wir die Senioren in den Kommunen bestmöglich mitnehmen. Wir haben bereits im Januar im Plenum über einen entsprechenden Gesetzentwurf der SPD diskutiert. Dieser Antrag war wichtig und ein Schritt in die richtige Richtung. Aber ein kleines Problem dabei war auch, dass es in vielerlei Hinsicht, etwa mit einem neuen Landesbeauftragten, Doppelstrukturen und damit Interessenkonflikte gab. Es ging auch darum, inwieweit auf diesem Gebiet Kommunen verstärkt belastet werden.

Wichtig ist auch: Bisher gab es nach Feststellung des Sozialministeriums eine zentrale Interessenvertretung für die älteren Bürger, nämlich die Landesseniorenvertretung Bayern – LSVB –, in der zurzeit 191 kommunale Seniorenvertretungen Mitglied sind, davon 25 von den Landkreisen. Aber es gibt, wie Sie alle wissen, 2.056 Kommunen, also vergleichsweise zu wenige Seniorenvertretungen. Angesichts der Zahl der Landkreise wollen wir noch eine Schippe drauflegen. Wir haben mit der LSVB bereits über einen das Thema betreffenden Gesetzentwurf gesprochen.

Sie werden sich fragen, warum jetzt die FREIEN WÄHLER einen neuen Gesetzentwurf vorlegen. Wir sehen das Ziel, unsere Senioren politisch bestmöglich zu integrieren, bei Weitem noch nicht erreicht. Wir haben uns deshalb mit der LSVB zusammengesetzt und intensiv überlegt, wie wir die Sache gemeinsam verbessern können. Resultat des Gesprächs der FREIEN WÄHLER mit der LSVB ist unser vorliegender Gesetzentwurf.

Warum heißt unser Gesetzentwurf "Seniorenmitgestaltungsgesetz"? – Die Devise heißt "Mitgestaltung", weil wir ältere Leute ermutigen möchten, sich am politischen Prozess stärker zu beteiligen; "Mitgestaltung" auch deshalb, weil wir den Stimmen der Senioren ein stärkeres Gewicht geben wollen, weil wir hier den gesetzlichen Rahmen verbessern wollen, weil wir die Erfahrungen und Expertisen der Senioren nutzbar machen wollen und es sehr viele Problembereiche gibt, die ältere Leute betreffen. Beispiele hierfür sind Altersarmut, unbezahlbarer Wohnraum, mangelnde Barrierefreiheit, unzureichende wohnortnahe ärztliche Versorgung und Pflegenotstand. Alle diese Punkte sind wichtig. Durch ein entsprechendes Seniorenmitgestaltungsgesetz wollen wir die Interessen der Senioren noch deutlicher hörbar machen. Es ist an der Zeit, unseren Senioren vermehrt Bedeutung beizumessen. Deshalb wäre es sinnvoll, dieses Begehren in die Bayerische Verfassung mit aufzunehmen.

Wir wollen aber nicht in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen. Das ist der Unterschied zwischen unserem Entwurf und den Vorstellungen der Landesseniorenvertretung. Das heißt, wir wollen den Kommunen lediglich empfehlen, eine Vertretung einzu-

richten. Wir verstehen, dass hier die LSVB ein Muss fordert. Aber wir müssen auch unsere Kommunen, Bürgermeister und Gemeinderäte verstehen, die Eigenständigkeit fordern und das Ganze selbst entscheiden wollen.

Ziel ist es aber natürlich, den Senioren eine politische Vertretung zu verschaffen. Diese kommunalen Seniorenvertretungen werden Mitglieder der Bayerischen Landesseniorenvertretung, und deren Mitglieder wählen wiederum den zu bildenden Bayerischen Landesseniorenrat. Der zu gründende Landesseniorenrat soll folgende Aufgaben haben: Unterstützung der Arbeit der kommunalen Seniorenvertretungen sowie Vertretung der akkreditierten, das heißt der gebündelten und gewichteten Interessen der Senioren vor Ort und, das ist wichtig, gegenüber der Staatsregierung. Dadurch werden die Sorgen und Nöte der älteren Bevölkerung Bayerns kanalisiert und an die höchste Stelle, an das Sozialministerium und natürlich den Landtag, herangetragen. Hierbei ist der Landesseniorenrat bei wichtigen seniorenrelevanten Themen von der Staatsregierung zu unterstützen. Doch der Landesseniorenrat soll nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten haben. Das heißt, er soll jedes Jahr im Sozialministerium und im Landtag, etwa im Sozialausschuss, über seine Arbeit berichten. Das ist ein sehr wichtiger Punkt.

Ich freue mich auf die Beratungen in den Ausschüssen. Unser Gesetzentwurf zielt darauf ab, dass wir uns für die Interessen der Senioren gemeinsam einsetzen. Wir müssen darauf achten, dass diese Gruppe nicht ausgegrenzt, sondern stärker mitgenommen wird.

Unser Gesetzentwurf wird auch von der Landesseniorenvertretung unterstützt; dies wurde in der Presse konkret mitgeteilt. Das ist wichtig, wenn man etwas erreichen will. Man hat hier die betreffenden Verbände gefragt. Wenn die sich mit der Sache beschäftigenden Verbände damit einverstanden sind, kann dieser Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER nicht falsch liegen.

Ich darf zum Schluss an den Vorsitzenden des Seniorenbeirats, Franz Wölfl, erinnern, der sagt, die ältere Generation lasse sich nicht mehr mit Sonntagsreden abspeisen, in denen klar darauf hingewiesen werde, dass die Erfahrungen und die Kompetenzen älterer Menschen für unsere Gesellschaft von unschätzbarem Wert seien. Dies wird in Reden immer wieder dargelegt. Es geht aber nicht um Sonntagsreden, sondern um politische Glaubwürdigkeit, also darum, dass den Worten Taten folgen. Unterstützen Sie deshalb den Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER, den die LSVB befürwortet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die CSU-Fraktion hat jetzt der Kollege Dr. Goppel das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Thomas Goppel (CSU): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Das ist nun der dritte Gesetzentwurf, den wir nacheinander von Einzelgruppierungen vorgelegt bekommen. Der erste Gesetzentwurf kam von der LSVB und zeichnete sich dadurch aus, dass Freiwilligkeit mit Verpflichtung vermischt wurde, und zwar in einer Weise, über die man in einer Demokratie nicht befinden kann. Die eine Hälfte hat jemanden als Entscheider gesandt, und die andere Hälfte der Kommunen hat niemanden. Wir wählen dann von denen, die eine Hälfte freiwillig hat, einen eigenen Landesvorstand. Dieser hat dann feste Bestimmungsrechte über das, was die älteren Menschen in unserem Land insgesamt brauchen. Das war uns zu wenig.

Die FREIEN WÄHLER schlagen jetzt etwas ganz Ähnliches vor. Es gibt kaum einen Unterschied zum Urvorschlag. Dass es dem Herrn Ministerialdirigenten Wölfl recht wäre, wenn er ein Gremium hätte, das ihn so handeln lässt, wie er möchte, verstehe ich, aber dagegen habe ich etwas. Ich will Ihnen das ausdrücklich sagen. Wenn wir bayernweit etwas miteinander machen, dann nicht deshalb, weil ein Ministerialdirigent in seiner Amtszeit nicht in der Lage war, dies entsprechend zu regeln. Er versucht es nun über einen Verband und möchte Dinge auf freiwilliger Basis regeln, die er an-

schließend verbindlich für alle so umsetzen kann, wie er möchte; und das bei einer Mehrheit der älteren Bevölkerung von 57 %.

Diese Prozentzahl haben Sie vorhin angegeben. Ich habe diese Zahl noch nicht überprüft. Das Thema braucht dringend und zuerst eine andere als eine parlamentarische
Beratung. Die LSVB trifft sich, wenn ich mich recht erinnere, in drei bis vier Wochen.
Wir haben ausdrücklich angekündigt, dass wir bei dieser Gelegenheit, womöglich über
Parteigrenzen hinweg, mit allen Beteiligten sprechen wollen. Das Alten-Vertretungsrecht kann jedenfalls nicht mit einer Mischung aus demokratischen Gremien und daneben freiwillig antretenden Räten geregelt werden. Das ist dafür gut, dass dann nicht
die Frage aufgeworfen wird, ob das Konzept der Konnexität unterworfen wird, deshalb
uns eine Menge Geld kostet. Dann ist nicht sichergestellt, wie die Aufteilung der Verantwortlichkeiten insgesamt erfolgt. Sie müssen wissen: Wir machen keine großzügigen Schnellregelungen mit.

Ich darf darauf hinweisen, was Sie beim vorhergehenden Tagungsordnungspunkt als unbedingt erforderlich angesehen haben, nämlich sehr viel mehr Beratungen vor einer Verabschiedung. Sie wollen die Beratungen umgehen und umgekehrt antreten. Sie wollen uns mit Ihrem Gesetzentwurf zwingen, im Hohen Haus gemeinsam eine Regelung zu treffen, die überhaupt nicht diskutiert ist und unwidersprochen hinnimmt, dass zwei Drittel der Gemeinden nicht zeitgemäß vorbereitet sind. Die einen sind selbst noch gar nicht beteiligt. Die anderen sind auf freiwilliger Basis beteiligt. Wir wissen nicht, wie es hintennach aussehen wird. Ich bitte um Nachsicht, dass die CSU da heute nichts verabschieden wird.

(Beifall bei der CSU – Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Das wollen wir auch gar nicht!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die SPD-Fraktion hat jetzt Frau Kollegin Rauscher das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Doris Rauscher (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Frau Ministerin! In der Gesetzeslesung diesen Januar zu dem von uns eingebrachten Seniorenmitwirkungsgesetz habe ich bereits ausgeführt: Es handelt sich um ein Gesetz für eine starke, selbstständige und aktive ältere Generation. Das brauchen wir in Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Wir brauchen ein Gesetz, mit dem sichergestellt ist, dass die Stimme der Seniorinnen und Senioren auf allen politischen Ebenen wirklich gehört wird. Dafür braucht es gesetzlich verankerte und vor allem verlässliche Rahmenbedingungen, die Senioren das Recht auf Mitwirkung eröffnen. Das ist in jeder bayerischen Kommune durch ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz zu verankern. Kolleginnen und Kollegen, die Situation liegt nicht am fehlenden Engagement der Senioren. Deshalb haben wir, die SPD-Landtagsfraktion, bereits ein Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz gefordert. Herr Goppel, dies haben wir übrigens unabhängig von Herrn Wölfl getan.

Wir haben ein Gesetz gefordert, das einen verlässlichen Rahmen setzen sollte. Dieses Gesetz haben Sie alle, die CSU, die FREIEN WÄHLER und die GRÜNEN, in der Ersten Lesung und in der Debatte im Sozialausschuss abgelehnt. Liebe FREIE WÄHLER, dass Sie jetzt mit einem eigenen Gesetzentwurf um die Ecke kommen, ist schon interessant. Und vor allem – –

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Dafür entschuldigen wir uns!)

– Dürfen Sie. Aber ich darf bemerken, dass das durchaus interessant ist. Interessant ist vor allem, dass Sie sich nicht wirklich die Mühe gemacht haben, einen eigenen Gesetzentwurf zu schreiben. Herr Kollege, die wortgleiche Übernahme der Artikel 6 bis 8 des Gesetzentwurfs der Landesseniorenvertretung Bayern könnte ja fast noch Sinn haben, hätten Sie nicht bei einem grundlegenden Artikel des Gesetzes einen zentralen Wortlaut geändert. Damit haben Sie dem Artikel den wesentlichen Sinn entzogen. Sie stärken in Ihrem Gesetz die kommunale Ebene nicht nachhaltig. Das ist ein Pro-

blem. Ihr Gesetzentwurf sieht vor, Seniorenräte auf kommunaler Ebene lediglich zu empfehlen. Das widerspricht jeglicher Logik der gesetzlichen Verankerung einer wirksamen bayerischen Vertretung von Senioren und Seniorinnen. Das Ziel ist, bayernweit verlässliche Rahmenbedingungen zu erreichen, sodass die Belange der Senioren und Seniorinnen nicht mehr dem Ermessen der Kommunen ausgesetzt sind. Lediglich einer Empfehlung Folge zu leisten, bringt doch keine Sicherheit für die ältere Generation mit sich.

Liebe FREIE WÄHLER, diese Widersprüchlichkeit Ihrerseits hat sich schon in den Debatten im Plenum und im Ausschuss zu unserem Gesetzentwurf gezeigt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Sie das Ganze nun in einen eigenen Gesetzentwurf gießen. Ich glaube – –

(Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Für uns schon!)

 Herr Fahn, für mich nicht. Sie haben da etwas Grundlegendes nicht wirklich verstanden. Aber Ihr widersprüchliches Verhalten kennen wir bereits.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Was?)

– Hören Sie zu, und lassen Sie es Revue passieren! In der Aussprache im Plenum hieß es noch, dass Sie einem Gesetzentwurf positiv gegenüberstehen, weil die LSVB gute Arbeit mache.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Ja!)

In der Debatte im Sozialausschuss haben Sie eine Kehrtwende gemacht. Sie haben sich der CSU angeschlossen, nun doch erst einmal gemeinsam mit der LSVB und fraktionsübergreifend die Ausarbeitung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzepts voranzutreiben und freiwilliges Engagement zu stärken.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Das war die Überlegungsphase!)

– Das war die Überlegungsphase. Dafür habt ihr aber ein bisschen lang gebraucht. Die CSU findet – dieser Meinung haben Sie sich angeschlossen – leider einiges am Seniorenmitwirkungsgesetz grundsätzlich umständlich und unnötig. Die GRÜNEN unterstützen Sie leider ebenfalls. Beide Fraktionen haben an unserem Gesetzentwurf bemängelt, dass die kommunale Selbstverwaltung eingeschränkt wird. Dieser grünen Sorge kommen Sie jetzt in Ihrem Gesetzentwurf freundlicherweise nach. Leider dient dies nicht der Stärkung der vielen Seniorinnen und Senioren auf kommunaler Ebene.

(Beifall bei der SPD)

Ich fasse zusammen: Herr Fahn, in der Debatte im Ausschuss wurde deutlich, dass die FREIEN WÄHLER einen etwas breiter aufgestellten Bayerischen Seniorenrat insbesondere aufgrund des Bestehens der LSVB ablehnen.

(Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Ja!)

Von verpflichtenden kommunalen Seniorenräten hielten Sie sowieso nichts. Damit haben Sie unser Gesetz, welches die LSVB übrigens öffentlich unterstützt hat, abgelehnt.

(Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Korrekt!)

Sie haben sich nicht enthalten, sondern haben den Gesetzentwurf abgelehnt.

(Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Korrekt!)

Dass Sie nun doch wieder eine Kehrtwende hinlegen und einen der LSVB vermeintlich nahen Gesetzentwurf einreichen, in welchem leider eine nicht irrelevante Passage gestrichen wurde, ist so traurig, dass man darüber schon fast lachen könnte. Unsere Senioren verdienen eine Unterstützung, die tatsächlich mehr Mitwirkung und Beteiligung der Generation über 60 bewirkt, nicht nur auf Landesebene, sondern vor allem auch auf kommunaler Ebene. Es wäre so einfach gewesen, die vielen Menschen in unserem Land, die ein hohes Alter haben und sich aktiv und nachhaltig für ihre Generation

einbringen möchten, mit einem klaren Signal zu unterstützen. Herr Kollege Fahn und die anderen Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER: schade um die verpasste Chance. Schade, dass Sie in Ihrem Gesetz Wesentliches weggelassen haben.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Jetzt hat der Kollege Dr. Runge für die GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wie der Gesetzentwurf der SPD, den wir vor gut drei Monaten in diesem Hause behandelt haben, verfolgt auch dieser Gesetzentwurf ein an und für sich berechtigtes Anliegen und ein vernünftiges Ziel. Es geht um die Partizipation von Menschen älteren Semesters am politischen Geschehen. Es geht um das Mitwirken im Vorfeld von Entscheidungen, vor allem von Entscheidungen, die seniorenspezifische Belange betreffen. Im Gesetzentwurf der SPD heißt es "Mitwirkung", und bei den FREIEN WÄHLERN heißt es "Mitgestaltung".

Die Frage, die wir bei der Beurteilung dieses Gesetzentwurfes wie auch bei Ihrem Gesetzentwurf, Frau Rauscher, stellen, lautet: Wo gibt es welche Defizite? Wo gibt es Handlungsbedarf, und sind die Regelungen und die vorgeschlagenen Institute zielführend? Ich denke schon, dass man über die Landesseniorenvertretungen und den Landesseniorenrat reden kann.

Aber ich gehe noch auf zwei andere Punkte ein. Zum einen wollen Sie zwei Änderungen in der Bayerischen Verfassung. Ich greife jetzt nur Artikel 83 Absatz 1 heraus. Dort wollen Sie eine Ergänzung. Es geht um den Katalog des Wirkungskreises der Gemeinden. Sie wollen in den Text "In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden ... fallen ...", dann folgt ein ganzer Katalog, einfügen: "Belange der älteren Menschen". In meinen Augen ist das problematisch, weil wir dort ansonsten ganz konkrete Dinge finden wie zum Beispiel die Versorgung mit Wasser oder die örtliche Kulturpflege. Und dann bringen Sie als Formulierung "Belange der älteren Menschen" hinein. Da frage

ich: alle Belange oder welche Belange? Ich sehe da die eine oder andere Schwierigkeit auf uns zukommen.

Im Übrigen möchte ich jetzt noch einmal auf Ihre Umformulierung des SPD-Entwurfes eingehen. Im SPD-Entwurf heißt die Formulierung, es "sollen" Seniorenbeiräte eingerichtet werden; bei Ihnen heißt es: "Es wird den Kommunen empfohlen".

Dann, Herr Fahn, sind Sie aber schon nicht mehr bei einer Empfehlung, sondern Sie sagen ganz konkret, was dann zu passieren hat. Das ist also nichts anderes als im Gesetzentwurf der SPD, dass auch Sie damit in die Frage hineinregieren, wie eine Kommune die Erfüllung ihrer Aufgaben organisiert. Das ist der Punkt, an dem wir uns gestoßen haben.

Ich komme noch einmal zur grundsätzlichen Frage: Gibt es aktuell nicht genug Partizipationsmöglichkeiten für ältere Menschen und Beteiligungsmöglichkeiten am politischen Geschehen, vor allem im kommunalen Bereich?

Ich habe das letzte Mal schon aufgezählt – ich sitze seit etwa 40 Jahren im Gemeinderat –, was es alles gibt. Da gibt es einen Ansprechpartner in der Verwaltung. Es gibt selbstverständlich einen Seniorenreferenten und einen Seniorenbeirat. Es gibt die Seniorenbürgerversammlung, und der Gemeinderat ist selber ein Seniorenrat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich habe mir nun das Vergnügen gemacht, ganz viele dieser Gremien anzuschauen: Bezirkstage, Kreistage, Gemeinderäte. Überall dominiert die Alterskohorte der 60- bis 80-Jährigen. Bei uns sind 11 von 24 Mitgliedern zwischen 60 und 80 Jahre alt. Wenn wir die Saison in zwei Jahren beendet haben, sind wir immer noch bei den 11, aber nur deswegen, weil drei in die letzte Kohorte aufsteigen, nämlich in die der 80- bis 100-Jährigen. Und dann rücken drei nach zu den 60- bis 80-Jährigen. Das heißt, wir haben 14 von 24 Gemeinderäten, die zwischen 60 und 100 Jahre alt sind.

Das ist kein Einzelfall. Ich habe mehrere Kreistage und Bezirkstage sowie Gemeinderäte und Stadträte angesehen. Dass hier die Möglichkeiten der Partizipation aktuell zu gering seien, kann ich überhaupt nicht erkennen.

Übermorgen diskutieren wir im Verfassungsausschuss abschließend den Gesetzentwurf der SPD. Von daher haben Sie uns als Fraktion der GRÜNEN noch nicht hinreichend überzeugt, dass sowohl der SPD-Gesetzentwurf als auch der Entwurf der FREIEN WÄHLER notwendig wären.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis?

– Das ist der Fall.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf jetzt noch die Ergebnisse von zwei namentlichen Abstimmungen bekannt geben, zunächst das Ergebnis zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Rinderspacher, Waldmann, Rauscher und anderer und Fraktion (SPD) auf Drucksache 17/22067 betreffend "Behandlung und Hilfe statt Zwang und Stigmatisierung – Für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, das seinen Namen auch verdient!". Mit Ja haben 67 gestimmt, mit Nein haben 84 gestimmt, Stimmenthaltungen gab es keine. Damit ist dieser Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Ich darf jetzt noch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Rinderspacher, von Brunn, Adelt und anderer und Fraktion (SPD) auf Drucksache 17/22071 betreffend "Umweltgift PFOA und PFOS: Säuglinge und Kinder vor gesundheitlichen Gefahren schützen – Transparenz herstellen!" bekannt geben. Mit Ja haben 57 gestimmt, mit Nein haben 78 gestimmt, es gab eine Stimmenthaltung. Damit ist auch dieser Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Nun darf ich noch bekannt geben, dass die CSU-Fraktion mitgeteilt hat, dass anstelle von Staatssekretärin Carolina Trautner unser neuer Kollege, Herr Markus Fröschl, als neues Mitglied in den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden nachrückt. Ich wünsche ihm für diese Arbeit ein gutes Gelingen.

(Beifall bei der CSU)

Kolleginnen und Kollegen, ich komme jetzt zurück zum vorgezogenen Tagesordnungspunkt 6. Ich darf bekannt geben, dass die SPD-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER für die Schlussabstimmung namentliche Abstimmung beantragt haben.

(Unruhe und Zurufe)



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/23156 05.07.2018

Beschlussempfehlung und **Bericht**

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, **Familie und Integration**

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl,** Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Drs. 17/21805

für ein Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz

Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Dr. Hans Jürgen

Fahn

Mitberichterstatter: **Dr. Thomas Goppel**

II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 7. Juni 2018 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung SPD: Ablehnung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 204. Sitzung am 4. Juli 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 5. Juli 2018 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Joachim Unterländer

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

11.07.2018 Drucksache 17/23440

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21805, 17/23156

für ein Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe Tagesordnungspunkt 30 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) für ein Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz (Drs. 17/21805)

- Zweite Lesung -

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, über diesen Gesetzentwurf ohne Aussprache abzustimmen.

Wir kommen deshalb gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 17/21805 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen! – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun komme ich zum letzten Tagesordnungspunkt für heute.